

Eine einheitliche gesetzliche Redaktion wurde der neuen Verfassung aber nicht gegeben.

Eine Publikation der Verträge unter Bezugnahme auf die Genehmigung des Norddeutschen Reichstages ist im Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes nicht erfolgt. S. darüber oben S. X u. XI.

C. Die Ratifikation der Verträge.

Dieselbe konnte erst erfolgen, nachdem der Norddeutsche Reichstag und die Kammern der süddeutschen Staaten — letztere in den für Verfassungsänderungen nötigen Formen — den Verträgen die Genehmigung erteilt hatten.

Die Ratifikation des Vertrages

1. mit Baden erfolgte am 30. Dezember 1870. S. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden 1870. N. LXXII S. 711 ff. Ausgegeben Karlsruhe den 31. Dezember 1870;

2. mit Hessen vor dem 31. Dezember 1870. S. Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1870. N. 62 S. 739. Ausgegeben Darmstadt 31. Dezember 1870;

3. mit Württemberg vor dem 30. Dezember 1870. S. Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1871. N. 1. Stuttgart 1. Januar 1871;

4. mit Bayern aber erst am 29. Januar 1871. S. Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1870—1871. N. 22. München den 1. Februar 1871.

II. „Kaiser“ und „Reich“.

Unter dem 9. Dezember 1870 teilte der Bundesrat dem Reichstage mit, daß er „im Einverständnis mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen“ beschlossen habe, dem Reichstage zwei Abänderungen der Verfassung des Deutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen: im Eingange der Verfassung sei zu setzen: „Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen“, und in Art. 11 Abs. 1: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“ S. die angezogenen Druckfachen des Reichstages N. 31.

Die drei Beratungen des Antrages fanden im Reichstage am 10. Dezember 1870 statt: der Antrag ward mit 188 gegen 6 Stimmen angenommen (Stenogr. Berichte a. a. D. S. 167. 168. 181. 182). — Auch diese Bestimmung ist nicht publizirt worden.